

I. ALLGEMEINES

Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten, auch wenn sie nicht ausdrücklich erneut vereinbart wurden, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, sofern es sich bei diesem um einen Kaufmann im Sinne des § 24 AGBG handelt. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrags ist die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen durch den Vertragspartner.

II. ANGEBOT

1. Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Durch Vertreter angenommene Aufträge erlangen erst Gültigkeit, wenn der Auftrag von uns schriftlich bestätigt worden ist.
3. Bei Verkäufen ab Lager ist Zwischenverkauf vorbehalten.

III. PREISE

- 3.1. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich MwSt. in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Bei Anschlussaufträgen sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, so können Anpassungen der Preise und Werkzeugkostenanteile vorgenommen werden.
- 3.3. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro und ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- 4.2. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis
 - a) für Formen mit 50% bei Auftragsbestätigung sowie 50% 30 Tage nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
 - b) Nur Teillieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 3% Skonto bei Vorauszahlung und Nachnahme mit 2% Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
- 4.3. Sämtliche Zahlungen haben an uns unmittelbar, nicht aber an Vertreter zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% ca über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Umsatzsteuer zu verlangen. Bei Nachweis höheren Verzugschadens sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 4.4. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur im Einzelfall nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit der Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen. Zweifel an der Kreditwürdigkeit in diesem Sinne bestehen,
 - a) wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen wiederholt nicht eingehalten werden
 - b) wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder uns eine solche nachträglich bekannt wird. Im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Bestellers gelten alle gewährten Rabatte und Nachlässe als nicht gegeben. Es werden sodann die Bruttopreise in Anrechnung gebracht. Bei Zahlung sind wir berechtigt, zunächst mit Kosten und Zinsen und dann mit der jeweils ältesten Forderung aufzurechnen.
- 4.6. Ware, die zum Versand bereitgestellt ist und vom Kunden nicht disponiert wird, gilt als geliefert. Die Bezahlung dieser Waren hat vereinbarungsgemäß zu erfolgen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen auch künftigen Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich Verpackung unser Eigentum. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns, allerdings ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung/Vermischung/Umbildung, so wird vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware uns zusteht.
- 5.2. Im Falle eines Weiterverkaufs geht die daraus entstehende Forderung auf uns über. Eine anderweitige Abtretung der Kaufpreisforderung durch den Kunden ist insoweit ausgeschlossen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

VI. FORMEN

- 6.1. Preß-, Spritzguß- oder sonstige Formen, die von uns selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, bleiben in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung grundsätzlich unser Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Die Kosten der Herstellung der Formen trägt der Besteller.
- 6.2. Die Formen werden von uns für Nachbestellungen sorgfältig aufbewahrt und gepflegt. Wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Wir tragen nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiß erwachsen. Unsere Aufbewahrungsfrist ist aber dann beendet, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.
- 6.3. Wir sind nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart waren.

VII. SCHUTZRECHTE

- 7.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- 7.2. Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben werden, übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr, daß durch Herstellung und Lieferung dieser Gegenstände Schutzrechte nicht verletzt werden.
- 7.3. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein- unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der angewendeten Kosten zu verlangen.
- 7.4. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Geschehen, die uns aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen,

hat der Besteller auf unsere Veranlassung einen angemessenen Vorschuß zu zahlen.

- 7.5. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es uns erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

VIII. ARMIERUNGSTEILE

- 8.1. Werden Armierungsteile, z.B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, diese uns frei Werk mit einem Zuschlag von 5 bis 10% nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuß anzuliefern und rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, daß uns eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
- 8.2. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsende Mehrkosten zu vergüten. Wir behalten uns in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

IX. LIEFERFRIST

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Hat der Besteller Armierungsteile zu liefern, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.
- 9.2. Die im Angebot genannte Lieferung kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden, genau wird sie erst bei Auftragsingang festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten. Ohne Vorchrift des Bestellers werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt. Verzugschaden oder Schadensersatzansprüche aus verzögerter Lieferung gelten grundsätzlich als abgelehnt.
- 9.3. Teillieferungen sind zulässig. Der Hersteller behält sich vor, die Lieferung bis zu 10% über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.
- 9.4. Bei Lieferung auf Abruf steht dem Hersteller das Recht zu, am Ende der Lieferzeit, spätestens am Ende eines Kalenderjahres, die nicht abgerufenen Mengen aus dem Auftrag zu streichen oder Zahlung und Abnahme zu fordern und gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wenn Abnahme verlangt wird, kann sofortige Zahlung vor Fertigstellung der Ware gefordert werden. Ist die Ware schon fertiggestellt und Abnahme verlangt, so lagert sie von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Hersteller.
- 9.5. Höhere Gewalt entbindet den Hersteller für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung und berechtigt, ohne Schadensersatzpflicht zur teilweisen oder gänzlichen Auflösung der Lieferverpflichtung. Wir verpflichten uns, den Besteller hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten. Dauert das Hindernis mehr als 6 Monate an, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.6. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen wie Materialmangel, Arbeitermangel, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks, Mobilmachung, Aussperrung, Betriebseinstellung im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer, behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Fertigungsschwierigkeiten und alle sonstigen Vorkommnisse, die eine Lieferung erschweren oder unmöglich machen.
- 9.7. Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab oder sind nur Kleinstmengen bestellt, so sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben bzw. Einrichtungskosten für die erforderlichen Werkzeuge in den einzelnen Abteilungen zu berechnen.

X. VERPACKUNG, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG

- 10.1. Sofern nichts anders vereinbart ist, wobei die Vereinbarung schriftlich zu erfolgen hat, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- 10.2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Gleiches gilt bei Bahn- oder sonstigen Transportsperren, die einen Versand unmöglich machen.
- 10.3. Bruch der gelieferten Waren berechtigt den Besteller nicht zur Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältig vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport und Feuerschaden versichert.
- 10.4. Falls der Besteller besondere Versandvorschriften erteilt, gehen die Mehrkosten gegenüber den billigsten von uns zu planenden Versandweg zu Lasten des Bestellers.

XI. MÄNGELHAFTUNG

- 11.1. Maßgebend für Qualität und Ausführung gepreßter und gespritzter Waren sind die Durchschnittsausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat. Teile aus einer Form, jedoch aus verschiedenen Materialien, können zwangsläufig aufgrund der unterschiedlichen Schwindungen verschiedene Maße aufweisen. Aus hieraus resultierenden Qualitätsunterschieden sind Mängelrügen ausgeschlossen.
- 11.2. Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Preß- und Spritzgußteilen sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller auch dann allein die Verantwortung, wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde, es sei denn der Lieferer hat eine ausdrückliche und schriftliche Zusicherung abgegeben.
- 11.3. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort, abzusenden. Sie bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leisten wir kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung nach unserer Wahl. Weitergehende Ansprüche des Bestellers irgendetwelcher Art, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.4. Etwa ersetzte Waren werden unser Eigentum und sind auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden.
- 11.5. Eigenmächtiges Nacharbeiten hat den Verlust aller Mängelansprüche gegen uns zur Folge.

XII. GERICHTSSTAND/ERFÜLLUNGORT

- 12.1. Erfüllungsort ist unser Lieferwerk.
- 12.2. Gerichtsstand für Geschäfte mit Vollkaufleuten, Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile das Landgericht in Karlsruhe, auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß. Dies gilt auch für gerichtliche Mahnverfahren.

XIII. SONSTIGES

- 13.1. Für die Rechtsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern gilt deutsches Recht.
- 13.2. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.
- 13.3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden; dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 13.4. Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis des Lieferers auf diese Bedingungen, um sie für spätere Bestellungen allein maßgebend zu machen.